

Den Medien (bz vom 7. Januar 2026, "Wildwuchs bei Stellvertretungen") war kürzlich zu entnehmen, dass erkrankte Lehrpersonen teilweise nur mit grosser Anstrengung ihre eigene Stellvertretung organisieren müssen. Dabei sind sie auf sich selbst gestellt und organisieren sich etwa über Whatsapp-Chats auf eigene Faust. Sie werden somit von der vorgesetzten Behörde im Krankheitsfall hängen gelassen. Dieser Zustand ist unhaltbar. § 14 des Personalgesetzes (Gesundheitsschutz / Fürsorgepflicht) verpflichtet den Kanton, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Ist eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer krank, ist er oder sie zwingend von jeglicher Arbeitsleistung zu befreien, und dazu gehört auch die Pflicht zur Organisation einer Stellvertretung durch die vorgesetzte Behörde und nicht durch die krank gemeldete Person. Dies muss auch für Lehrpersonen gelten.

Lehrpersonen sind in diesem Zusammenhang besonders vulnerabel, weil es nicht um eine unpersönliche Arbeit geht, sondern um "ihre" Klasse, für die sie sich in hohem Maße verantwortlich fühlen. Entsprechend gross ist der Druck, der auf ihnen lastet, wenn sie ihrer Arbeit nicht nachkommen können und eine Stellvertretung suchen müssen. Entsprechend gross ist auch die Versuchung, ihrer Aufgabe auch dann nachzukommen, wenn sie nicht arbeitsfähig sind, weil sie sich die Sisyphusarbeit der Suche nach einer Stellvertretung nicht auch noch widmen mögen. Die Folgen sind klar: der Heilungsprozess wird verzögert, zur physischen kommt eine psychische Belastung hinzu. Der Kanton nimmt dadurch, dass er die Stellvertretung nicht professionell institutionalisiert, sondern den Lehrpersonen überlässt, seine Fürsorgepflicht nicht wahr und verletzt damit die Vorschriften des Personalgesetzes. Dazu kommt, dass eine Kontrolle, ob die über eine Whatsapp-Gruppe gefundene Stellvertretung auch qualifiziert ist, nicht stattfindet. Die Organisation einer Stellvertretung durch die betroffene Lehrperson ist vertretbar, wenn es um Stellvertretungen aufgrund von Weiterbildungen, Sabbaticals o.ä. geht. Die berufliche Qualifikation ist aber auch da sicherzustellen.

Gestützt auf diese Ausführungen verlangen die Motionäre von der Regierung die Erarbeitung eines Konzepts innerhalb 12 Monaten unter Einbezug der Schulstandorte und ihrer Kollegien zur zeitnahen Realisierung der folgenden Massnahmen:

1. Die Schaffung und Pflege einer sicheren Datenbank mit einem genügend grossen Pool an qualifizierten Personen ("Springern"), die für Stellvertretungen auf allen Schulebenen in Frage kommen.
2. Den Erlass der notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit der Organisation einer Stellvertretung im Falle einer teilweisen oder vollständigen, krankheitsbedingten Absenz einer Lehrperson, wobei diese Zuständigkeit nicht bei der krank gemeldeten Lehrperson liegen darf. Ob diese Aufgabe bei den Schulleitungen oder bei einer kantonalen Koordinationsstelle anzusiedeln ist, ist zu prüfen.
3. Den Erlass einer klaren Weisung an die Schulleitungen, dass die Suche einer Stellvertretung nicht an Lehrpersonen delegiert werden darf, wenn diese sich krankgemeldet haben.
4. Den Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherstellung, dass die Regelungen und Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 sinngemäss auch auf die Tagesstrukturen angewendet werden können.

Andrea Strahm, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Gysin, Daniela Stumpf, Tim Cuénod, Remo Gallacchi, Sandra Bothe, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Michael Gruber, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Sasha Mazzotti